

Review

Gribowski, Das Staatsrecht des russischen Reiches

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

2 page(s) (503 - 504)

„Autorschutz im internationalen Recht“ (S. 195—201), Macphersons, „Geneva Konvention“ (S. 253—277). Und ferner ist nun zu nennen die interessante Arbeit KAULISCHS „der Erwerb von Grundeigentum in Marokko“ (S. 465 bis 477), von Eysinga „police internationale“ (S. 527—534) und „Arbitrage obligatoire entre Etats au recours d'individus à une jurisdiction internationale“ (S. 535—541). Aus der Feder des Unterzeichneten stammen „zwei praktische Fälle aus dem Völkerrecht (Beiheft I) und „der russisch-chinesische Konflikt vom Frühjahr 1911“ (Beiheft II).

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

**Gribowski**, Das Staatsrecht des Russischen Reiches. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. X) Tübingen 1912.

Die mit dem 17. Oktober 1905, dem Geburtstage der konstitutionellen Monarchie in Rußland, einsetzende neue Aera hat auch dem Staatsrecht ein neues Feld der Betätigung eröffnet. So sind denn in der kurzen Zeit, die seitdem verflossen ist, schon zahlreiche, zum Teil gute, Bearbeitungen entstanden. Was das Werk GRIBOWSKIS von ihnen unterscheidet ist die von ihm angestrebte Vollständigkeit. Ich sage angestrebte; denn manche Gebiete seines Buches sind — inwieweit dem Umfang des Werkes gesteckte Grenzen dabei mitwirkend waren, vermag ich nicht zu entscheiden — knapp, so knapp ausgefallen, daß es nicht immer ganz leicht ist, ein vollständiges Bild des Dargestellten zu erhalten. Und das ist schade, denn was uns der Verfasser gibt, ist, auch wenn man von der historischen Einleitung ganz absieht, mehr als eine Darstellung des heutigen russischen Staatsrechtes; es ist zugleich ein Stück Kulturgeschichte, die vor uns aufgerollt wird. Dabei muß man es anerkennen, daß der Verfasser in der Regel den zahlreichen Schwächen gegenüber, die das russische Staatsleben auch heute noch aufzuweisen hat, kein Auge zudrückt und eine objektive und besonnene Haltung einnimmt. So, wenn er gegenüber einigen extremen Nationalisten, die durch Interpretationskünste auch heute noch den Absolutismus als Staatsform für Rußland in Anspruch nehmen möchten, klar und überzeugend den Nachweis führt, daß hier ein Nichtverstehen der einschlägigen Verfassungsbestimmungen vorliegt (S. 18—20), wenn er das lange nach der Oktroyierung der Verfassung und nach dem Wirken der Duma erlassene Wahlgesetz vom 3. Juni 1907 als „Verfassungsbruch“ brandmarkt (S. 21). Und ebenso vermag auch er anscheinend die Ausdehnung, die das Notverordnungsrecht in praxi erfährt, nicht zu billigen (S. 48). Um so mehr muß es befremden, daß G., Finnland als russische Provinz erklärend, in diesem Zusammenhange zu Ergebnissen gelangt, die nicht nur vom juristischen Standpunkt aus als bedenklich bezeichnet werden müssen. GEORG JELLINEK, dem das Buch gewidmet ist, hatte in seinen im Jahr 1882 erschienenen Staatenverbindungen Finnland als privilegierte Provinz bezeichnet. Deshalb benennt ihn der Verfasser zwar im Text S. 26

seinen Ausführungen als Kronzeugen für seine konforme Auffassung. Die wichtigste Tatsache aber, daß JELLINEK später, schon in seinen Staatsfragmenten S. 45, vor allem aber in der II. Auflage seiner Allgemeinen Staatslehre<sup>1</sup> seine frühere Anschauung wesentlich modifiziert und insbesondere jede Aenderung der finnländischen Verfassung als Vertragsbruch qualifiziert hat, wird in einer Anmerkung mit den Worten gestreift: „Später hat der ehrenwerte Gelehrte seine Ansicht etwas geändert; als er sie jedoch äußerte, hat er das Gesetz vom 17. Juni 1910 noch nicht im Auge gehabt.“ Das heißt nicht mehr und nicht weniger als einem der größten Staatsrechtslehrer aller Zeiten zu supponieren, er hätte dann das Vorliegen eines Verfassungsbruches von der Hand gewiesen, wenn er das russische Gesetz, das einschneidend in die finnischen Verhältnisse eingreifend, gerade einen Verfassungsbruch enthält, damals hätte kennen können, als er die oben dargelegte Ansicht äußerte! —

Nur so viel über das Werk im allgemeinen und über die Ideen, die es beherrschen. Wenn ich schon oben davon gesprochen habe, daß wir bei seinem Studium zugleich einen Ausschnitt aus der Kulturgeschichte Rußlands an uns vorüberziehen sehen, so muß ich an dieser Stelle zugleich mein Bedauern darüber aussprechen, wegen des dieser Besprechung gesteckten Raumes nicht näher auf diese Teile des Werkes eingehen zu können. Nur das muß gesagt sein, daß das Bild, das der unparteiische Leser vom heutigen Rußland erhält, noch immer mehr Schatten als Licht aufweist. Ist auch durch die Ereignisse des Jahres 1905 — die Schaffung einer Konstitution, die Einführung eines Ministerrats nach dem Muster, wie er in anderen europäischen Staaten besteht — ein bedeutsamer Schritt vorwärts getan, so beweisen doch andererseits die Judengesetzgebung, der fühlbare Mangel des Schutzes gegen Verfassungsbrüche durch Schaffung einer Ministerverantwortlichkeit, die Mangelhaftigkeit des Wahlrechts, die übermäßige Bevorzugung des Adels, insbesondere durch das ihm (in seiner Korporation) allein zustehende Petitionsrecht an den Kaiser, die mangelhafte Schulbildung, um nur einige Beispiele zu nennen, daß in Rußland noch manches getan werden muß, ehe das Ziel Peter des Großen erreicht ist, sein Reich auf völlig gleiche Kulturstufe mit den Staaten des Westens zu erheben.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 641 Note 1: „. . . . nach der von mir vertretenen Auffassung ist solches Vorgehen (nämlich Rußlands) als Verfassungsbruch von seiten Rußlands zu bezeichnen, dies sei ausdrücklich betont, weil man sich zu meinem Leidwesen in offiziellen russischen Kreisen auf meine Ansichten zu berufen pflegte, um die v e r f a s s u n g s w i d r i g e Unterdrückung Finnlands zu rechtfertigen.“